

**Betriebssatzung für das Abwasserwerk
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 12.10.2006
i.d.F. vom 09.06.2011**

Bauverwaltungsaufgaben

Änderungen bzw. Ergänzungen

Neufassung vom 12.10.2006
Bekanntmachung vom 14.10.2006
(In Kraft getreten rückw. zum 01.01.2006)

1. Änderungssatzung vom 16.03.2011
Bekanntmachung vom 19.03.2011
(In Kraft getreten am 20.03.2011)

§ 4 Abs. 2 Buchst. f)
(ersatzlos entfallen)
§ 5 Abs. 1
§ 5 Abs. 7
(ersatzlos entfallen,
bish. § 5 Abs. 8 wird zu
§ 5 Abs. 7)
§ 6

2. Änderungssatzung vom 09.06.2011
Bekanntmachung vom 11.06.2011
(In Kraft getreten am 12.06.2011)

§ 5 Abs. 1

**Betriebssatzung für das Abwasserwerk
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 12.10.2006
i.d.F. vom 09.06.2011**

Auf Grund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644/SGV./NRW. 641)) ber. GV.NRW. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 25.05.2011 folgende geänderte Fassung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk beschlossen:

**§ 1
Name und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Gronau (Westf.) betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung führt den Namen

„Abwasserwerk der Stadt Gronau (Westf.)“

und wird im folgenden als Abwasserwerk bezeichnet.

- (2) Das Abwasserwerk besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

**§ 2
Form, Gegenstand und Zweck des Abwasserwerkes**

- (1) Das Abwasserwerk wird gemäß § 107 Abs. 2 S. 2 GO in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Sondervermögen gemäß § 97 GO auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften für Eigenbetriebe und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt, wobei die §§ 1 bis 8 EigVO und § 114 Abs. 3 GO keine Anwendung findet.
- (2) Aufgabe des Abwasserwerkes ist die Herstellung und der Betrieb aller von der Stadt Gronau (Westf.) selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen - vgl. § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) - sowie die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Gronau (Westf.).

- (3) Dem Abwasserwerk können weitere mit der Zielsetzung des Unternehmens im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.
- (4) Ziel des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht und die Finanzierung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Gronau (Westf.).

§ 3

Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen

Verwaltungsvorschriften, (Vergabe-)Richtlinien, Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen, die für die Stadt Gronau (Westf.) gelten, sind auch für das Abwasserwerk anzuwenden, soweit sie nicht den Regelungen dieser Betriebssatzung widersprechen.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) entscheidet über die Angelegenheiten des Abwasserwerkes, die ihm durch die GO, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über
 - a) Erweiterung, Einschränkungen und Auflösung;
 - b) Umwandlung der Rechtsform;
 - c) teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung;
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
 - e) Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
 - f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 - g) Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Der Rat entscheidet weiterhin über
 - a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung;
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses;
 - d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt (Westf.);
 - e) das Abwasserbeseitigungskonzept;
- (3) Für die Regelungen der dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt § 8 dieser Satzung.

§ 5
Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von einem eigenständigen Gremium, das aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Gronau GmbH ohne die Arbeitnehmervertreter/innen bestehen soll, wahrgenommen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten des Abwasserwerkes, die ihm durch GO und die EigVO NRW übertragen sind, insbesondere über
 - a) Festsetzung der allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen;
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach den §§ 15 und 16 EigVO NRW;
 - c) Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - d) Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über
 - a) die befristete Stundung von Geldforderungen sowie Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen (siehe § 6 Abs. 3 Buchstaben a und b);
 - b) Verfügung über Vermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Vornahme von Schenkungen sowie Hingabe von Darlehen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
 - c) Aufnahme von Krediten;
 - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Abwasserwerkes vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung. Die Zuständigkeiten der sonstigen Ausschüsse - hier insbesondere des Ausschusses Planen, Bauen und Umwelt - bleiben unberührt.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Be-

triebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend.

- (6) Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht der sonstigen städtischen Dienstkräfte an den Sitzungen des Betriebsausschusses in Angelegenheiten der Abwasserwerkes richten sich nach § 69 Abs. 2 GO und der Geschäftsordnung des Rates.
- (7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 EigVO NRW sinngemäß.

§ 6

Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleitung werden von dem/der Geschäftsführer/-in der Stadtwerke Gronau GmbH wahrgenommen. Das Abwasserwerk wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO, die EigVO NRW oder durch diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Die Stadt Gronau hat mit der Stadtwerke Gronau GmbH einen Betriebsführungsvertrag im Hinblick auf das Abwasserwerk geschlossen und die Stadtwerke mit der Erledigung der der Betriebsleitung gem. § 6 und § 7 obliegenden Aufgaben beauftragt. Der Betriebsführungsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung ist für die Betriebsleitung zugrunde zu legen.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, zu der alle Maßnahmen gehören, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere
 - a) Innerbetrieblicher Personaleinsatz;
 - b) Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen;
 - c) Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen;
 - d) Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern;
 - e) Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln;
 - f) Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
 - g) Abschluss von Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten usw.).

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und des § 81 des Landesbeamtenstatusgesetzes.

- (3) Außerdem werden der Betriebsleitung folgende Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des Abwasserwerkes übertragen:
- a) befristete Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrage von 75.000,00 € im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrage von 25.000,00 € und den Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 8.000,00 € im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu geben;
 - b) befristete Stundung von Geldforderungen ab einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall mit zeitlicher Wirkung bis zur nächsten Sitzung des Betriebsausschusses;
 - c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Die Betriebsleitung ist dabei an die Vergabeentscheidung der nach dem Betriebsführungsvertrag hierfür zuständigen Organe der Stadtwerke Gronau GmbH gebunden.
 - d) Zustimmung zu unabweisbaren erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Unterrichtung der Kämmerin oder des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Abwasserwerkes (§ 73 Abs. 2 GO).
- (2) Beim Abwasserwerk sind in der Regel tariflich Beschäftigte (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (3) Die tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (4) Für die Unterzeichnung von Ernennungsurkunden und Arbeitsverträgen sowie für die Vereidigung bzw. Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten sowie tariflich Beschäftigten gilt § 74 GO.

- (5) Die beim Abwasserwerk beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Gronau (Westf.) aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserwerkes vermerkt.

§ 9

Vertretung des Abwasserwerkes

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes wird die Stadt Gronau (Westf.) durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen
- Abwasserwerk der Stadt Gronau (Westf.)
- ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Abwasserwerk ist nach den Vorschriften des § 64 GO und der Hauptsatzung zu verfahren. Die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 2.556.459,41 €.

§ 12

Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Abwasserwerkes werden vom Fachdienst Kassenwesen wahrgenommen.

§ 13**Wirtschaftsplan**

- (1) Das Abwasserwerk hat mindestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus einem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen bei Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14**Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15**Jahresabschluss, Lagebericht**

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeister oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16**Personalvertretung**

Das Abwasserwerk bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Gronau, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Gronau auch die Personalvertretung für das Abwasserwerk übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für das Abwasserwerk, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.03.1995 in der Fassung vom 20.12.2001 außer Kraft.